Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/5/20 5Ob148/13w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.2014

Norm

WEG 2002 §31 Abs3

Rechtssatz

Es bestehen keine Sondervorschriften für die Verjährung des Herausgabeanspruchs nach§ 31 Abs 3 WEG. Dieser verjährt daher als Erfüllungsanspruch in 30 Jahren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 148/13w
  Entscheidungstext OGH 20.05.2014 5 Ob 148/13w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129493

Im RIS seit

28.08.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at